

Nichtamtliche Lesefassung!
Haftungsausschluss: Der nachfolgende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzungen.

**Satzung für die Erhebung der Hundesteuer
mit eingearbeiteter 1. Änderung - Stand ab 01.01.2025**

PRÄAMBEL:...

§ 1 Steuertatbestand

(1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet Unstrut-Hainich unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

(2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 4 Monate ist.

§ 2 Steuerfreiheit

(1) Steuerfrei ist das Halten von:

1. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach, aufgrund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung, in Pflege gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, oder völlig Hilflose unentbehrlich sind und ausschließlich diesem Zweck dienen. Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen **BI**, **GI**, **aG** oder **H** besitzen,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen, Gnadenhöfen, Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach aufgrund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihrem Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 4 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht zu Beginn des Jahres oder während des Jahres mit dem Ersten des Folgemonats, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wurde.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert, abgeschafft oder verendet ist. Hierüber ist, wenn möglich, ein geeigneter Nachweis zu erbringen.

(3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 5 Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuerpflicht wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres anteilig festgesetzt.

(2) Die Steuerschuld wird durch Bescheid festgesetzt und ist erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig, im Übrigen vierteljährig am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. zu je einem Viertel des Jahresbetrages fällig oder auch als Jahresbetrag am 01.07.. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen zu entrichten.

(3) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer auf den der Steuerpflicht entsprechende Teilbetrag der Jahressteuer festzusetzen und einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres, so ist ein entsprechender Änderungsbescheid zu erlassen.

§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt:	1. für den ersten Hund	50,00 Euro
	2. für den zweiten Hund	75,00 Euro
	3. und für jeden weiteren Hund	95,00 Euro
	4. für den ersten gefährlichen Hund	350,00 Euro
	5. für jeden weiteren gefährlichen Hund	450,00 Euro

Neben einem gefährlichen Hund wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 erhoben. Neben mehreren gefährlichen Hunden wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 3 erhoben.

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(3) Gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Zucht, Erziehung und/oder Charaktereigenschaften die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Als gefährliche Hunde gelten die Hunde, die von der Ordnungsbehörde gemäß § 3 des Thüringer Gesetz zum Schutz

der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) als gefährlich eingestuft oder festgestellt sind und einer Erlaubnis nach § 4 ThürTierGefG bedürfen.

(4) Die Gemeinde stellt die Eigenschaft als gefährlicher Hund im Sinne dieser Satzung durch Bescheid fest und kann hierzu auf Kosten des Halters privat- oder amtstierärztliche Hilfe hinzuziehen.

§ 7 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer wird auf schriftlichen Antrag, befristet für 3 Jahre, um die Hälfte ermäßigt für Hunde die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden.

(2) Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.

(3) Für gefährliche Hunde findet die Ermäßigung keine Anwendung.

§ 8 Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat den Hund binnen 2 Wochen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft

(2) Die Anmeldung nach Absatz 1 erfolgt unter Angabe der Rasse und entsprechend der Datenabfrage des An- und Abmeldeformulars.

(3) Die Einstufung zum gefährlichen Hund im Sinne des § 6 Abs.3 ist auf der Anmeldung anzugeben.

(4) Der Hundehalter hat den Hund unverzüglich schriftlich bei der Gemeinde abzumelden, wenn der Hund veräußert, abgeschafft oder verstorben ist, sowie, wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.

(5) Erst mit Ablauf des Monats in dem die schriftliche Abmeldung bei der Gemeinde eingegangen ist, erlischt die Steuerpflicht.

§ 9 Kennzeichnung der Hunde

Zur Kennzeichnung eines jeden in der Gemeinde gehaltenen Hundes, verweist die Gemeinde auf § 2 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) vom 22.06.2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.05.2018 (GVBl.S.224), wonach alle Hunde, unabhängig von Alter, Rasse und Größe innerhalb von 6 Monaten auf Kosten des Halters durch einen Tierarzt zur eindeutigen Identifikation mit einem elektronisch lesbaren Transponder (Mikrochip) gekennzeichnet werden müssen, damit entfällt die Ausgabe von Hundesteuermarken.

§ 10 Auskünfte, Nachweise

(1) Der Steuerschuldner hat die für die Steuererhebung nach dieser Satzung erheblichen Umstände, der Gemeinde mitzuteilen und auf Anforderung in geeigneter Form nachzuweisen.

(2) Zur Feststellung aller Hunde, darf die Gemeinde in größeren Zeitabständen Hundebestandsaufnahmen durchführen. Eine Beauftragung Dritter ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig.

(3) Die Verarbeitung, Verwendung und Übermittlung der erhobenen Daten ist nur für steuerliche und statistische Zwecke zulässig.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von §18 Satz 1 Nr.2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

1. entgegen der Satzung seine Meldepflicht nicht erfüllt,
2. den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht anzeigt,
3. wer auf Anfrage keine wahrheitsgemäße Auskunft erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 werden mit einer Geldbuße von 150% des steuerlichen Vorteils (zuzüglich Steuer) geahndet.

§ 12 In-Kraft-Treten

.....